



Brüssel, den 28. September 2018
(OR. en)

12616/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0163 (NLE)**

EPPO 26
EUROJUST 127
CATS 68
FIN 734
COPEN 325
GAF 46
CSC 277

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12101/18

Betr.: Entwurf einer [gemeinsamen] Erklärung des [Europäischen Parlaments und des] Rates betreffend die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage den oben genannten Entwurf einer gemeinsamen Erklärung, die der Rat am 27. September 2018 angenommen hat.

Der Rat wird das Europäische Parlament von der Annahme in Kenntnis setzen und es ersuchen, den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zu billigen.

ENTWURF

**[GEMEINSAME] ERKLÄRUNG DES [EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES]
RATES BETREFFEND DIE ERNENNUNG DES EUROPÄISCHEN
GENERALSTAATSANWALTS DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT**

[Das Europäische Parlament und] der Rat erklärt [erklären gemeinsam], dass sie gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1939 (EUStA-Verordnung) einen Europäischen Generalstaatsanwalt ernennen, der imstande sein muss, die nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren zu vollenden, bevor er das Ruhestandsalter erreicht.

Gemäß Artikel 96 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EUStA-Verordnung wird der Europäische Generalstaatsanwalt nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit von der EUStA eingestellt. Gemäß Artikel 47 Buchstabe der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ist das Ruhestandsalter "*am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das 66. Lebensjahr vollendet hat, oder gegebenenfalls zu dem nach Artikel 52 Absätze 2 und 3 festgelegten Zeitpunkt*" erreicht. Letztgenannte Bestimmung ermöglicht es, das Ruhestandsalter bis zum Alter von 70 Jahren auszudehnen.

Um die Unabhängigkeit des Europäischen Generalstaatsanwalts gemäß Artikel 6 der EUStA-Verordnung zu gewährleisten und so vielen Bewerbern wie möglich, die in ihrem Mitgliedstaat die für die höchsten staatsanwaltlichen oder richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, zu erlauben, die Amtszeit von sieben Jahren vor dem Ruhestandsalter zu vollenden, erklärt [erklären das Europäische Parlament und] der Rat seine [ihre] Absicht, in dem Ernennungsbeschluss nach Artikel 14 Absatz 1 der EUStA-Verordnung einen Europäischen Generalstaatsanwalt für die volle Amtszeit von sieben Jahren zu ernennen. Die Verlängerung des Ruhestandsalters bis zum Alter von 70 Jahren, die möglicherweise erforderlich wird, gilt als gewährt. Es wird daher nicht erforderlich sein, weitere Beschlüsse anzunehmen, um eine Verlängerung über das Alter von 66 Jahren hinaus zu gewähren, da derartige erneuerte jährliche Beschlüsse die Unabhängigkeit des Europäischen Generalstaatsanwalts beeinträchtigen würden und die volle Länge des Mandats in Frage stellen würden.

[Das Europäische Parlament und] der Rat begrüßt [begrüßen], dass in der im Amtsblatt zu veröffentlichten Stellenausschreibung für den Europäischen Staatsanwalt angegeben ist, dass es den Bewerbern möglich sein sollte, die nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren zu vollenden, bevor sie das Ruhestandsalter erreichen, das spätestens am letzten Tag des Monats erreicht wird, in dem der Generalstaatsanwalt das 70. Lebensjahr vollendet.
